

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2008

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- I. Nachtrag vom 11.12.2001**
- II. Nachtrag vom 10.12.2002**
- III. Nachtrag vom 14.12.2004**
- IV. Nachtrag vom 18.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO- Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NW, S.380) in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712/SGV NW S. 610), in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (GV.NW. S.380), zuletzt geändert durch das LAbfG in der Fassung vom 29.03.2007 (GV NW S. 142) sowie des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit den §§ 51 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.2007 (GV NRW, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 10 und 11 werden wie folgt geändert:

§10 Benutzungsgebühren

aufgehoben

§11 Gebührensätze

aufgehoben

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister